

Br. Nr. 72/I, N. V.

37

## Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft.

In der 14. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 9. Mai 1919 haben die Herren Abgeordneten Schneidmädl und Genossen an den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft die Anfrage gerichtet, ob das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft in den der Nationalversammlung vorzulegenden Bodenreformgesetzen Vorsorgen zu treffen gedenkt, daß Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke, die seit 1. November 1918 abgeschlossen wurden, für unwirksam erklärt werden, falls die Absicht eines Vertragschließenden, den Wirkungen der Gesetze zu entgehen, erkennbar ist.

Diese Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die an der Verfassung der Bodenreformgesetze zunächst beteiligten Staatsämter gingen von der Annahme aus, daß die Unwirksamkeitsklärung abgeschlossener Rechtsgeschäfte wegen der dadurch eintretenden Rechtsunsicherheit nach Möglichkeit zu vermeiden ist, wenn sich der Zweck eines Gesetzes auch auf andere Weise erreichen läßt. Dies ist bei den Bodenreformgesetzen durch Statuierung des Grundsatzes gegeben, daß die innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschlossenen Veräußerungsgeschäfte

die Anwendung des Gesetzes nicht zu verhindern vermögen, wenn die Absicht der Umgehung der Gesetze offenbar ist.

In diesem Sinne enthält auch bereits das von der Nationalversammlung am 31. Mai I. S. beschlossene und im Staatsgesetzblatt unter Nr. 310 kundgemachte Gesetz über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen im ersten Absatz des § 1 die Bestimmung, daß Grundstücke, die an sich zur Wiederbesiedlung nach dem Gesetze geeignet sind und bis 1. Jänner 1919 in einer Hand vereinigt waren, auch dann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes enteignet werden können, wenn sie seither offenbar in der Absicht der Umgehung des Gesetzes auf einen anderen übertragen wurden.

Eine ähnliche Bestimmung wird auch in dem im Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft in Ausarbeitung befindlichen Gesetze über den Abbau des übermäßigen landwirtschaftlichen Großbesitzes Aufnahme finden.

Wien, 29. Juni 1919.